16. Wahlperiode

07.12.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/126 (Neudruck)

2. Lesung

Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)

Berichterstatter: Georg Fortmeier SPD

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/126 (Neudruck) - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 07.12.2012/Ausgegeben: 10.12.2012

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Selbstständigkeit und Unternehmertum in der mittelständischen Wirtschaft des Landes sind zentrale Garanten für Wohlstand, Wachstum und Beschäftigung. Mittelständische Unternehmen und die Freien Berufe sowie die dort Beschäftigten leisten einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes.
- (2) Deshalb ist die Förderung und Stärkung des Mittelstandes und der Freien Berufe im fairen Leistungswettbewerb Aufgabe der Landespolitik (Artikel 28 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen). Sie orientiert sich dabei an den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft, um Wettbewerbsfähigkeit und Leistungskraft des Mittelstandes zu sichern. Nachhaltigkeit und Ressourcenebenfalls effizienz sind wesentliche Grundsätze bei der Förderung des Mittelstandes. Dabei gilt es, die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen einerseits und Großunternehmen andererseits ausgewogen zu berücksichtigen.
- (3) Für die gedeihliche Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen ist eine Wirtschaftspolitik, die einen auf Langfristigkeit angelegten, verlässlichen und nachhaltigen ordnungspolitischen Rahmen schafft, von grundlegender Bedeutung.

Dazu gehören insbesondere

 der Abbau und die Verhinderung von Marktzutrittsschranken sowie die Bekämpfung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und überlegener Marktmacht, um die Er-

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- folgschancen mittelständischer Unternehmen im Leistungswettbewerb zu gewährleisten sowie
- die Stärkung der Haftung im unternehmerischen Entscheidungskalkül; Entscheidungsträger müssen auch die Folgen ihre Entscheidung verantworten.

§ 2 Ziele

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu erhalten und zu stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft zu sichern, zu fairem Wettbewerb beizutragen und die Fähigkeit des Mittelstandes zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu steigern.
- (2) Dies soll insbesondere erreicht werden durch
- die Weiterentwicklung mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen in Gesetzgebung und Verwaltung des Landes,
- 2. das Bemühen um freiwillige mittelstandsorientierte Selbstverpflichtungen der Kommunen im Lande,
- weiteren Bürokratieabbau vor allem durch die Nutzung elektronischer Verfahren sowie weiterer Rechtsvereinfachung für den Mittelstand und die Freien Berufe,
- Einflussnahme auf mittelstandsrelevante Vorhaben des Bundes und der EU im Rahmen der geltenden Gesetze,
- 5. die Betonung der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung,

§ 2 Ziele

- die Unterstützung der besonderen Beiträge des Mittelstandes zur beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- 7. die Erhöhung des Innovationspotenzials bei der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren,
- 8. die Unterstützung und Erleichterung von Unternehmenskooperationen im Rahmen der geltenden Gesetze,
- 9. die Stärkung der Innenstädte und Stadtteilzentren als Standorte für Handel und Handwerk,
- die Erschließung der Chancen der Globalisierung und der Außenwirtschaft,
- die dauerhafte Pflege einer Kultur der Selbstständigkeit bei Gründung, Unternehmenssicherung sowie Fragen der Unternehmensnachfolge,
- die Weiterentwicklung von Finanzierungsmodellen, insbesondere zur Eigenkapitalstärkung, in kleinen und mittleren Unternehmen,
- die nachhaltige Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.
- die Weiterentwicklung des Beratungsund Unterstützungsinstrumentariums in Hinblick auf die spezifischen Anforderungen von Migrantinnen und Migranten sowie Frauen.

§ 3 Begriffsbestimmung

Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind konzernunabhängige, in der Regel eigentümeroder inhabergeführte kleine und mittlere Unternehmen des Handwerks, Handels, Gewerbes und der Industrie sowie die Freien Berufe.

§ 3 Begriffsbestimmung

§ 4 Bindungswirkungen

- (1) Dieses Gesetz bindet die Landesbehörden bei mittelstandsrelevanten Vorhaben, Verfahren und sonstigen Maßnahmen. Europäisches Beihilferecht und haushaltsrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.
- (2) Mittelstandsrelevant im Sinne dieses Gesetzes sind solche Vorhaben, Verfahren und sonstige Maßnahmen, die vor allem bezogen auf die Unternehmensgröße erhebliche Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand oder Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft haben können.
- (3) Vertreterinnen und Vertreter des Landes in Organen juristischer Personen, die dem beherrschenden Einfluss des Landes unterliegen, wirken im Rahmen ihrer Aufsichtsund Vertretungsrechte und -pflichten auf die Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes hin.
- (4) Gemeinden und Gemeindeverbände sind bei mittelstandsrelevanten Verfahren und Vorhaben im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung ihrer Selbstverwaltungsrechte gehalten, auf die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes hinzuwirken. Zur Verwirklichung mittelstandsgerechter Verfahren kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium mit den kommunalen Spitzenverbänden Vereinbarungen abschließen, durch die eine Konkretisierung der Anforderungen an mittelstandsrelevante Verfahrensabläufe erfolgt. Unabhängig davon dienen die Kriterien des "RAL-Gütezeichens Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung" auch weiterhin als besonders ambitionierte Zielvorgaben, nach denen sich Gemeinden und Gemeindeverbände zertifizieren lassen können.

§ 4 Bindungswirkungen

- (1) unverändert
- (2) unverändert

(3) unverändert

(4) Gemeinden und Gemeindeverbände sind bei mittelstandsrelevanten Verfahren und Vorhaben im Rahmen ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung ihrer Selbstverwaltungsrechte gehalten, auf die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes hinzuwirken. Zur Verwirklichung mittelstandsgerechter Verfahren kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium mit den kommunalen Spitzenverbänden Vereinbarungen abschließen, durch die eine Konkretisierung der Anforderungen an mittelstandsrelevante Verfahrensabläufe erfolgt. Unabhängig davon steht es Gemeinden und Gemeindeverbänden frei, durch den Erwerb geeigneter Gütezeichen und Zertifikate besonders ambitionierte Ansprüche in Hinsicht auf mittelstandsgerechte Verfahren zu unterstreichen.

Teil 2 Mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen

§ 5 Subsidiarität

Alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Landes haben sich an den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft und der Nachhaltigkeit zu orientieren, wobei die Lenkungsfunktion der Preisbildung am Markt nicht behindert werden sollte. Die Leistungserbringung durch die öffentliche Hand darf auf kommunaler Ebene insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität nur im Rahmen der §§ 107 ff der Gemeindeordnung erfolgen.

§ 6 Mittelstandsverträglichkeitsprüfung/ Clearingstelle Mittelstand

- (1) Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung, bei denen eine wesentliche Mittelstandsrelevanz gegeben ist, bedürfen einer Überprüfung und Klärung ihrer Mittelstandsverträglichkeit. Die Überprüfung findet in enger Abstimmung mit den sozialpolitischen Verbänden, den Dachorganisationen der Kammern, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe, den kommunalen Spitzenverbänden und dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium statt. Zur Durchführung dieses Verfahrens kann die Landesregierung eine Clearingstelle Mittelstand außerhalb der Landesverwaltung einrichten. In diesem Fall soll die Clearingstelle Mittelstand bei einer nach Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft oder einer ausschließlich von gesetzlichen Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft getragenen Institution angesiedelt werden.
- (2) Bei der Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben hat das jeweils zuständige Ressort einen Anspruch auf Beratung durch die Clearingstelle Mittelstand hinsichtlich der Mittelstandsrelevanz des jeweiligen Vorhabens im Sinne des § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes.

Teil 2 Mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen

§ 5 Subsidiarität

Unverändert

§ 6 Mittelstandsverträglichkeitsprüfung/ Clearingstelle Mittelstand

- (1) Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung, bei denen eine wesentliche Mittelstandsrelevanz gegeben ist, bedürfen einer Überprüfung und Klärung ihrer Mittelstandsverträglichkeit. Die Überprüfung findet in enger Abstimmung mit den sozialpolitischen Verbänden, den Dachorganisationen der Kammern, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe, den kommunalen Spitzenverbänden und dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium statt. Zur Durchführung dieses Verfahrens wird die Landesregierung eine Clearingstelle Mittelstand einrichten, die außerhalb der Landesverwaltung angesiedelt werden soll. In diesem Fall soll die Clearingstelle Mittelstand bei einer nach Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft oder einer ausschließlich von gesetzlichen Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft getragenen Institution angesiedelt werden.
- (2) unverändert

- (3) Ist nach Einschätzung des jeweils zuständigen Ressorts eine wesentliche Mittelstands-relevanz eines Vorhabens gegeben, soll noch vor Kabinettbefassung bei der Clearingstelle Mittelstand ein Votum der Beteiligten nach Absatz 1 eingeholt werden.
- (4) Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand nach den Absätzen 1 bis 3 dienen der Beratung der Landesregierung bei der Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben.
- (5) Zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union mit Mittelstandsrelevanz können Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand für die Landesregierung nach den Absätzen 1 bis 3 eingeholt werden. Sie dienen der Beratung der Landesregierung in Bundesratsverfahren.
- (6) Die Landesregierung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Ablauf, Dauer und Beteiligte des Clearingverfahrens nach den Absätzen 1 bis 5 festlegt und die Zusammensetzung des Mittelstandsbeirates nach § 9 dieses Gesetzes regelt.
- (7) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium stellt im Rahmen der ihm durch den Haushaltsgesetzgeber zur Bewirtschaftung überlassenen Mittel die angemessene Mitfinanzierung der Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5 sicher.

§ 7 Mittelstandsadäquate Verwaltungsverfahren

(1) Die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände arbeiten bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren zügig, effizient und ergebnisorientiert zusammen. Sie berücksichtigen im Rahmen der Gesetze auch die wirtschaftlichen Interessen der mittelständischen Unternehmen. Gleichzeitig ist den Anforderungen

- (3) unverändert
- (4) Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand nach den Absätzen 1 bis 3 dienen der Beratung der Landesregierung und des Landtags bei der Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben. Die Stellungnahme der Clearingstelle wird fester Bestandteil in parlamentarischen Anhörungen.
- (5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 7 Mittelstandsadäquate Verwaltungsverfahren

des Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

- (2) Verwaltungsverfahren sollen durch den Einsatz elektronischer Unterstützung effizient und transparent gestaltet werden.
- (3) Soweit landeseinheitliche Regelungen innerhalb der Landesverwaltung bei der Entwicklung elektronischer Verfahren zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft beitragen können, übernimmt die Landesregierung die dafür zweckdienliche Koordination.

§ 8 Arbeitsprogramm Mittelstand

Ergänzend zu den Maßnahmen und Verfahren nach den §§ 6 und 7 vereinbart das für Wirtschaft zuständige Ministerium regelmäßig mit den sozialpolitischen Verbänden, den Kammern, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe sowie den kommunalen Spitzenverbänden ein "Arbeitsprogramm Mittelstand", welches zeitlich befristete Maßnahmen unterhalb der gesetzlichen Ebene zusammenfasst.

§ 9 Mittelstandsbeirat

- (1) Die Wirksamkeit der Verfahren nach § 6 sowie die Gestaltung und Umsetzung der Arbeitsprogramme Mittelstand nach § 8 werden einmal jährlich durch den Mittelstandsbeirat der Landesregierung bewertet. Der Beirat berichtet über das Ergebnis seiner Bewertungen dem zuständigen Landtagsausschuss.
- (2) Der Beirat kann bei Bedarf einen Mittelstandsbericht zu einem besonders mittelstandsrelevanten Schwerpunkt in Auftrag geben. Er berichtet hierüber dem zuständigen Landtagsausschuss.
- (3) Die Zusammensetzung des Beirates soll die Kammern/Verbände nach § 6 Absatz 1 angemessen berücksichtigen. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 6 dieses Gesetzes.

§ 8 Arbeitsprogramm Mittelstand

Unverändert

§ 9 Mittelstandsbeirat

Teil 3 Förderung

Teil 3 Förderung

§ 10 Grundlagen

§ 10 Grundlagen

(1) Förderziele im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. die Stärkung der mittelständischen Wirtschaft;
- die Pflege einer Kultur der Selbstständigkeit in allen Teilen des Landes;
- die Schaffung von Anreizen für zusätzliche Gründungen in der gewerblichen Wirtschaft und bei den freien Berufen;
- 4. Orientierung der Förderung auch an der sozial-ökologischen Fortentwicklung der nordrheinwestfälischen Wirtschaft.
- (2) Die Förderung kann aus materiellen Angeboten (Förderprogramme) und Dienstleistungen in Form von Beratung oder Aufund Ausbau von Netzwerken bestehen. Bei der Entwicklung von Förderangeboten sind die mittelstandsrelevanten Organisationen nach § 6 Absatz 1 dieses Gesetzes angemessen zu beteiligen.
- (3) Bei der Entwicklung und Durchführung von Förderprogrammen bedient sich die Landesregierung in geeigneten Fällen und im Rahmen des geltenden Rechts auch der Sachkunde der landeseigenen Förderbank bzw. der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen.
- (4) Fördermaßnahmen sind transparent, konsistent und verlässlich zu gestalten. Sie erfolgen unternehmensnah und sollen grundsätzlich Anreize zur Eigeninitiative geben. Das schließt ausreichende Eigenleistungen des Geförderten ein. Haushaltsrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.
- (5) Bei der Planung, Durchführung und Bewertung von Förderungen sind die Grund-

sätze und Ziele des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBI. I S 1897) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dabei ist dem besonderen Rang des verfassungsrechtlichen Auftrages zur Gleichstellung der Geschlechter Rechnung zu tragen. Auf die Beseitigung bestehender Nachteile ist hinzuwirken.

(6) Vor dem Hintergrund der zunehmenden Vielfalt der Gesellschaft, die insgesamt internationaler, älter, weiblicher und erwerbsbiographisch heterogener wird, sehen sich gerade mittelständische Unternehmen mit neuen Herausforderungen, vor allem aber auch mit neuen Chancen konfrontiert. Damit allen Beschäftigtengruppen identische berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet und die Chancen von Vielfalt z. B. bei geplanten Auftritten auf internationalen Märkten oder bei der Rekrutierung von Fachkräften optimal ausgeschöpft werden können, wird im für Wirtschaft zuständigen Ministerium eine Beratungsplattform für diversity management im Mittelstand eingerichtet.

§ 11 Finanzierung/Haushaltsvorbehalt

- (1) Die Förderung sowohl materieller Art als auch in Form von Dienstleistungen steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsgesetzgeber.
- (2) Förderprogramme sollen zeitlich befristet sein, sie unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung ihrer Wirksamkeit.
- (3) Bei der Ausgestaltung der Förderbereiche, der Auswahl der Förderadressaten und der Förderinstrumente ist die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht zu beachten.
- (4) Dieses Gesetz begründet keine Rechtsansprüche auf eine Förderung.

§ 11 Finanzierung/Haushaltsvorbehalt

§ 12 Finanzinstrumente

Das Land kann Finanzhilfen in Form von Zuschüssen, Darlehen, Bürgschaften, Garantien und revolvierenden Fonds gewähren.

§ 12 Finanzinstrumente

Unverändert

§13 Rückbürgschaften

Das Land kann nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung den Selbsthilfereinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft mit dem europäischen Beihilferecht vereinbare Rückbürgschaften für von diesen eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen gewähren.

§13 Rückbürgschaften

Unverändert

§ 14 Förderbereiche

Schwerpunkte und Gegenstand der Förderung werden im Benehmen mit den Organisationen des Mittelstandes nach § 6 Absatz 1, der Förderbank des Landes und der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen sowie gegebenenfalls der Kreditwirtschaft erarbeitet. Insbesondere zeitlich befristete Angebote können Gegenstand eines Arbeitsprogramms Mittelstand sein (§ 8).

§ 14 Förderbereiche

Unverändert

§ 15 Aufgaben der Förderung

Davon unabhängig bleiben dauerhafte Aufgaben der Förderung durch das Land:

- die Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft und der Freien Berufe in Fragen der Finanzierung (§ 12), Sicherung, Restrukturierung und der Unternehmensnachfolge;
- Existenzgründung und Existenzsicherung zusammen mit den Startercentern NRW:

§ 15 Aufgaben der Förderung

- der Technologietransfer zur Sicherung und Stärkung von Innovationen in der mittelständischen Wirtschaft und bei den Freien Berufen;
- 4. die Stärkung der Eigenkapitalausstattung von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft und von Freiberuflern sowie die Stärkung und Weiterentwicklung von Fonds-Modellen für Beteiligungskapital;
- die Erschließung und Erkundung von Auslandsmärkten für die mittelständische Wirtschaft, insbesondere durch die Unterstützung von Messen, Ausstellungen und grenzüberschreitenden Kooperationen;
- die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Bildung im Dualen System sowie bei der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung im Mittelstand;
- die Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft und der Freien Berufe bei der Sicherung ihres Fachkräftebedarfs:
- Effizienzverbesserungen bei Produkten und Produktionsverfahren in kleinen und mittleren Unternehmen.

§ 16 Betriebliche Interessenvertretungen

- (1) Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten unter Beachtung der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs zusammen.
- (2) Die betrieblichen Interessenvertretungen in Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft tragen so auch Verantwortung für Wachstum, Beschäftigung und Innovation im Unternehmen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe werden im Einvernehmen mit den sozialpolitischen Verbänden, der Vereinigung der Industrie- und Handels-

§ 16 Betriebliche Interessenvertretungen

kammern Nordrhein-Westfalen und den Organisationen des Handwerks entsprechende Förderinstrumente entwickelt.

(3) Dieses Gesetz begründet keine über das Betriebsverfassungsgesetz hinausgehenden Rechte und Pflichten.

Teil 4 Öffentliche Aufträge

§ 17 Grundlagen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollen die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes, soweit sie mit den anwendbaren vergaberechtlichen Bestimmungen des Europa-, Bundes- bzw. Landesrechts vereinbar sind, berücksichtigt werden. In diesem Rahmen sind bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen auch soziale und ökologische Interessen sowie Genderaspekte, wie sie § 1 bzw. § 19 des Tariftreue- und Vergabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 17) vorschreiben, zu beachten.

§ 18 Fachkundenachweis

- (1) Wer einen Meistertitel gemäß §§ 51, 51b der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBI I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBI I S. 2515), in dem für den öffentlichen Auftrag geforderten Gewerbe und Gewerk nachweist, ist grundsätzlich als fachkundig im Sinn der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzusehen.
- (2) Gleiches gilt unabhängig von der Eintragung in die Handwerksrolle für gleichwertige Abschlüsse nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2515).

Teil 4 Öffentliche Aufträge

§ 17 Grundlagen

Unverändert

§ 18 Fachkundenachweis

(3) Die Anforderungen des Präqualifizierungsverfahrens bleiben davon unberührt.

§ 19 Aufteilung in Teil- und Fachlose

Die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S 17) zur Aufteilung von Leistungen in Teilund Fachlose sind zu beachten.

§ 20 Unternehmen unter Einfluss der öffentlichen Hand

Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hand in Organen juristischer Personen, die dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand unterliegen, wirken im Rahmen ihrer Aufsichts- und Vertretungsrechte und -pflichten darauf hin, dass §§ 17 und 18 bei Vergaben durch diese Unternehmen entsprechend berücksichtigt werden.

Teil 5 Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt fünf Jahre nach dem Tag seines Inkrafttretens außer Kraft.

§ 19 Aufteilung in Teil- und Fachlose

Unverändert

§ 20 Unternehmen unter Einfluss der öffentlichen Hand

Unverändert

Teil 5 Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Mittelstandsförderungsgesetz wurde nach der 1. Lesung am 5. Juli 2012 durch Plenarbeschluss an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushalts- und Finanzausschuss, den Ausschuss für Kommunalpolitik und an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Die Landesregierung führte aus, mittelständische Unternehmen prägten maßgeblich das Wirtschaftsleben in Nordrhein-Westfalen. Im Jahr 2010 hätten rund 80 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und 83 Prozent der Auszubildenden ein Beschäftigungsbzw. Ausbildungsverhältnis in einem der ca. 750.000 kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) des Landes gehabt. Bei einem Gesamtunternehmensbestand von 754.000 habe damit der KMU-Anteil 99,5 Prozent betragen. Angesichts dieser Daten sei offenkundig, welchen erheblichen Beitrag die mittelständische Wirtschaft und die Freien Berufe für Wachstum, Beschäftigung und Qualifikation sowie zur Erneuerung der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen leisteten. Deshalb seien mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen, die Förderung und Stärkung der mittelständischen Wirtschaft zentrale Aufgaben der Wirtschaftspolitik des Landes. Das folge schon aus Artikel 28 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950. Diese Prioritätensetzung und die daraus folgende Aufgabenerfüllung gelte es zu verdeutlichen und dauerhaft rechtlich abzusichern.

B Beratungsverfahren

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk hat erstmals am 5. September 2012 über den Gesetzentwurf beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Die Anhörung hat am 25. Oktober 2012 stattgefunden und ist im Ausschussprotokoll 16/74 festgehalten.

Anlässlich der öffentlichen Anhörung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Verbände	Sachverständige	Stellung- nahmen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, c/o Städtetag NRW, Köln	Barbara Leutner Dr. Markus Faber	16/154
NWHT (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag), Düsseldorf	Josef Zipfel Andreas Oehme	16/146
Westdeutscher Handwerkskammertag, Düsseldorf	Andreas Oehme	16/146
IHK NRW - Die Industrie- und Handels- kammern in Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf	Dr. Ralf Mittelstädt Britta Brisch	16/186

Verbände	Sachverständige	Stellung- nahmen
Unternehmer NRW, Nordrhein- Westfalen e. V., Düsseldorf	Johannes Pöttering	16/153
Wirtschaftsjunioren NRW e. V., c/o Industrie- und Handelskammer Wup- pertal-Solingen-Remscheid, Wuppertal	Thomas Grigutsch Marcus Lenders	16/150
Bundesverband Mittelständische Wirtschaft e. V. (BVMW), Landesgeschäftsführung NRW, Düsseldorf	Herbert Schulte Thomas Kolbe	16/142
Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften in NRW e. V., Mülheim a. d. Ruhr	Werner Geerißen	16/185
DGB Bezirk NRW, Abt. Wirtschafts- u. Strukturpolitik, Düsseldorf	Achim Vanselow Waldemar Bahr	16/205 16/215
Bffk - Bundesverband für freie Kammern, Kassel	Stefan Jauernig	16/165
Institut der deutschen Wirtschaft, Köln	Dr. Klaus-Heiner Röhl	16/164
Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Essen	Wolfgang Dürig	16/217
Institut für Mittelstandsforschung (IfM), Bonn	Dr. Rosemarie Kay	16/143
Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE), Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf, Düsseldorf	Dr. Michael Coenen	16/184
Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie, Wuppertal	Dr. Philipp Schepelmann	
Bürgschaftsbank NRW, Neuss	Lothar Galonska	
Ingenieurkammer-Bau NRW, Düsseldorf	Dr. Heinrich Bökamp Dr. Hubertus Brauer	16/157
Baugewerbliche Verbände, Düsseldorf	Rolf Zimmermanns	16/146
Bauindustrieverband NRW e. V., Düsseldorf	Harald Kern	16/190

Weitere Stellungnahmen		
Verband freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf	16/173	
Bankenvereinigung NRW, Düsseldorf	16/212	
Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmen (ASU) e. V., Landesbereich NRW, Haan	16/156	
Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e. V., Düsseldorf	16/199	
Unternehmerverband Handwerk LFH	16/146	

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk hat am 5. Dezember 2012 seine abschließende Beratung durchgeführt. Es wurden mehrere Änderungsanträge vorgelegt und zwar: 1 Antrag der Fraktion der PIRATEN, 1 gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und FDP und 1 gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Anträge sind nachstehend aufgeführt.

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. § 1 (Grundsätze) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Garanten" durch das Wort "Bedingungen" ersetzt, sowie vor dem Wort "Wachstum" das Wort "nachhaltiges" eingesetzt.

Begründung:

Die Wendung "zentrale Garanten" ist unseres Erachtens ein Pleonasmus (Garanten können nicht mehr oder weniger zentral sein) und wird daher durch "zentrale Bedingungen" ersetzt. Die Vorreiterrolle der mittelständischen Wirtschaft in Hinsicht auf nachhaltiges Wirtschaften wird durch die Ergänzung "nachhaltiges" Wachstum gewürdigt.

II. § 4 (Bindungswirkungen) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird der letzte Satz durch den folgenden Satz ersetzt: "Unabhängig davon steht es Gemeinden und Gemeindeverbänden frei, durch den Erwerb geeigneter Gütezeichen und Zertifikate besonders ambitionierte Ansprüche in Hinsicht auf mittelstandsgerechte Verfahren zu unterstreichen."

Begründung:

Die Nennung eines konkreten Gütezeichen-Anbieters (RAL-Gütezeichen) ist aus unserer Sicht unnötig und in wettbewerbspolitischer Hinsicht fragwürdig.

III. § 6 (Mittelstandsverträglichkeitsprüfung/Clearingstelle Mittelstand) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: "Die Clearingstelle Mittelstand dient als unabhängiges Sekretariat für die Durchführung des Clearingverfahrens, sie arbeitet transparent und verhält sich gegenüber den Beteiligten des Clearingverfahrens neutral."

Begründung:

Diese Regelung schreibt die von zahlreichen Gutachtern geforderte Neutralität der Clearingstelle gesetzlich fest.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"Ist nach Einschätzung des jeweils zuständigen Ressorts eine wesentliche Mittelstandsrelevanz eines Gesetzgebungs- oder Verordnungsvorhabens gegeben, soll noch vor Kabinettbefassung bei der Clearingstelle Mittelstand eine Stellungnahme der Beteiligten nach Absatz 1 eingeholt werden. Mögliche Minderheitsmeinungen der Beteiligten nach Absatz 1 müssen Eingang in diese Stellungnahme finden."

Begründung:

Der Einschub "Gesetzgebungs- oder Verordnungsvorhabens" dient der Systematik. Das Ersetzen von "Votum" durch "Stellungnahme" stellt in Verbindung mit dem angefügten Satz sicher, dass auch Minderheitsmeinungen in den Stellungnahmen der Clearingstelle Berücksichtigung finden.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand nach den Absätzen 1 bis 3 dienen der Beratung der Landesregierung und des Landtags bei der Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie der Information der Öffentlichkeit."

Begründung:

Diese Regelung stellt in Verbindung mit dem geänderten Absatz 6 die von den Gutachtern der Anhörung angemahnte maximale Transparenz der Clearingstelle Mittelstand sicher. Um der zentralen Rolle der Legislative im Gesetzgebungsprozess Rechnung zu tragen, wird der Landtag explizit genannt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"Das Clearingverfahren nach den Absätzen 1 bis 5 ist transparent. Die Verhandlungen der am Clearingverfahren Beteiligten nach Absatz 1 sind öffentlich und werden protokolliert. Spätestens zum Zeitpunkt der Übersendung einer Stellungnahme nach den Absätzen 1 bis 3 an das anfordernde Ressort wird diese Stellungnahme zusammen mit möglichen Minderheitsmeinungen der Beteiligten nach Absatz 1, den Verhandlungsprotokollen und dem Verhandlungsgegenstand dem Landtag und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Die Landesregierung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die weiteren Einzelheiten zu Ablauf, Dauer und Beteiligten des Clearingverfahrens nach den Absätzen 1 bis 5 festlegt und die Zusammensetzung der Mittelstandsbeirates nach § 9 dieses Gesetzes regelt. Bei der Zusammensetzung der

Beteiligten des Clearingverfahrens ist darauf zu achten, dass die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen im Clearingverfahren besondere Berücksichtigung finden."

Begründung:

Diese Regelung nennt Mindeststandards für die Veröffentlichung der Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand und stellt in Verbindung mit dem geänderten Absatz 4 so die maximale Transparenz der Clearingstelle Mittelstand sicher. Darüber hinaus wird die Berücksichtigung der Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen betont.

e) In Absatz 6 wird folgender letzter Satz angefügt: "Diese Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des für den Mittelstand zuständigen Landtagsausschusses."

Begründung:

Durch diese Regelung wird das Mitspracherecht des Landtags bei der Besetzung der Clearingstelle sichergestellt.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

"Die Kosten der Verfahren nach den Absätzen 1 bis 6 werden von den am Clearingverfahren Beteiligten nach Absatz 1 getragen. Die Einzelheiten kann die Landesregierung mittels Rechtsverordnung nach Absatz 6 regeln."

Begründung:

Diese Regelung erlegt die Kosten den maßgeblichen Profiteuren des Clearingverfahrens auf.

IV. § 16 (Betriebliche Interessenvertretungen) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Wachstum" durch das Wort "Nachhaltigkeit" ersetzt.

Begründung:

Betriebliche Interessenvertretungen sollten in erster Linie den Bestand und die Zukunftsfähigkeit – eben die Nachhaltigkeit – eines Unternehmens im Blick haben. Hierzu kann auch Wachstum gehören; eine Beschränkung auf quantitatives Wachstum allein wird der Rolle der betrieblichen Interessenvertretungen hingegen nicht gerecht.

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP:

1) §6 Abs. 1 S.3 wird wie folgt gefasst:

"Zur Durchführung dieses Verfahrens errichtet die Landesregierung eine Clearingstelle Mittelstand außerhalb der Landesverwaltung"

2) §6 Abs. 1 S.4 wird wie folgt gefasst:

"Die Clearingstelle Mittelstand wird bei einer nach dem Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft oder einer ausschließlich von gesetzlichen Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft getragenen Institutionen angesiedelt." 3) Füge neuen §6 Abs. 4 ein:

"Ist nach Einschätzung des Landtags oder einer Fraktion eine wesentliche Mittelstandsrelevanz eines aktuellen oder bereits abgeschlossenen Gesetzgebungsvorhabens gegeben und ist die Clearingstelle Mittelstand bislang noch nicht um Stellungnahme gebeten worden, kann der Landtag, der Ausschuss des Landtages oder die Fraktion die Clearingstelle Mittelstand zu einer entsprechenden Stellungnahme auffordern."

4) Füge neuen §6 Abs. 5 ein:

"Ist nach Einschätzung der Clearingstelle Mittelstand eine wesentliche Mittelstandsrelevanz eines aktuellen oder bereits abgeschlossenen Gesetzgebungsvorhabens gegeben und ist die Clearingstelle Mittelstand bislang noch nicht um Stellungnahme gebeten worden, kann sie eine Stellungnahme gegenüber Landtag und Landesregierung abgeben."

- 5) Die nachfolgenden Absätze erhalten eine neue Nummerierung.
- 6) §6 Abs. 6 neu wird wie folgt gefasst:

"Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand nach den Absätzen 1 bis 5 dienen der Beratung der Landesregierung und des Landtages bei der Erarbeitung und Verabschiedung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben."

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 S. 3: Anstatt: "Zur Durchführung dieses Verfahrens kann die Landesregierung…" heißt es

Zur Durchführung dieses Verfahrens wird die Landesregierung eine Clearingstelle Mittelstand einrichten, die außerhalb der Landesverwaltung angesiedelt werden soll.

Begründung:

Die Öffentliche Anhörung durch den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 25. Oktober 2012 zum Thema "Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)" hat gezeigt, dass an dieser Stelle eine Präzisierung der Formulierung erforderlich ist. Damit wird deutlicher als bisher klar gestellt, dass es sich bei der Clearingstelle um eine neutrale, unabhängige Einrichtung zur Beratung der Landesregierung bei der Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung handeln soll.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand nach den Absätzen 1 bis 3 dienen der Beratung der Landesregierung und des Landtags bei der Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben. Die Stellungnahme der Clearingstelle wird fester Bestandteil in parlamentarischen Anhörungen."

Begründung:

Diese Regelung trägt der zentralen Rolle der Legislative im Gesetzgebungsprozess Rechnung und stärkt die in der Anhörung verschiedentlich geforderte Transparenz der Ergebnisse der Arbeit der Clearingstelle.

Die CDU-Fraktion erklärte, sie habe aus der Anhörung das Bild gewonnen, dass sich viele Verbände Nachbesserungen bei der Clearingstelle gewünscht hätten, dem zwar durch die regierungstragenden Fraktionen nun gefolgt werde, allerdings in deutlich geringerem Umfang, als die CDU es erwartet habe. Die Clearingstelle müsse verbindlich eingeführt werden, was ja nun vorgesehen werde. Sie sollte außerhalb der Landesverwaltung eingerichtet werden, brauche ein eigenes Initiativrecht für laufende Gesetzesvorhaben und ein Prüfrecht für bestehende Gesetze. Auch müsse es ein Initiativrecht des Landtags geben. All das finde man in den Anträgen wieder. Das vorliegende Gesetz sei weiße Salbe und solle später im Paket mit belastenden Gesetzen wie Tariftreue- und Vergabegesetz, Klimaschutzgesetz sowie mit der gesamten Erhöhungsorgie, die man im Plenum schon ausreichend diskutiert habe, verkauft werden. Diese politische Scharade mache man nicht mit. Am Ende werde kein einziger Handwerker bzw. Mittelständler etwas von dem Gesetz haben. Deswegen werde man dem Gesetz, sollten die CDU-Anträge abgelehnt werden, nicht zustimmen können.

Die PIRATEN-Fraktion führte aus, man habe die Anhörung sehr genau verfolgt. Zentrale Punkte seien sowohl von den Experten als auch von den anwesenden Fraktionen angesprochen worden, wie etwa, dass die Clearingstelle selbstverständlich transparent arbeiten und sich zur Neutralität verpflichtet fühlen solle, dass also die IHK als betreibende Stelle ihre Organisationsmacht nicht dazu benutzen solle, Einfluss zu nehmen. Dies habe man in den Änderungsantrag einfließen lassen. Man habe sich Mühe gegeben, konstruktiv einen Änderungsantrag zu formulieren, der möglichst weit darauf eingehe, was ohnehin Konsens in der Anhörung gewesen sei. Hinzu kämen noch einige weitere Punkte. Das quantitative Wachstum allein sehe man nicht als schützenswertes Ziel an, sondern Wachstum sollte nachhaltig. also nicht rein zahlenmäßig abgestellt, sondern langfristig ausgelegt sein und die Wirtschaft nachhaltig sichern. Das bedeute, dass mit den vorhandenen Ressourcen verantwortungsvoll umgegangen werden müsse. Das sei nicht nur den PIRATEN wichtig, sondern auch Experten hätten das als wichtig erachtet. Dann sei man im Änderungsantrag noch auf das RAL-Gütesiegel eingegangen. Es mache keinen Sinn, ein Gütesiegel in einem Gesetz konkret zu nennen. Man sollte es vielmehr herausnehmen, damit im Gesetz nicht ein bestimmter Anbieter als gesetzt erscheine. Des Weiteren wolle die PIRATEN-Fraktion die Bedeutung dieses Ausschusses dahin gehend kräftigen, als man beantrage, dass die Rechtsverordnung durch diesen Ausschuss gehe und von ihm abgesegnet werden sollte. Man bitte darum, die Punkte im Änderungsantrag einzeln abzustimmen, damit die anderen Fraktionen den konsensfähigen Punkten im Sinne eines konstruktiven Umgangs mit den Änderungen auch zustimmen könnten.

Die **FDP-Fraktion** schloss an die Ausführungen der CDU an und fügte hinzu, CDU und FDP seien gemeinsam der Auffassung, dass die Clearingstelle mit weitreichenderen Kompetenzen, was bereits abgeschlossene oder laufende Gesetzgebungsvorhaben betreffe, ausgestattet werden solle. Das sei ein entscheidender Aspekt. In der Anhörung hätten viele Beteiligte diesen Punkt genannt, aber es sei auch vereinzelt dazu geraten worden - im Übrigen auch von den Koalitionsfraktionen -, doch erst einmal anzufangen und dann weiterzusehen. Die FDP-Fraktion gestehe durchaus zu, dass man mit dem Instrument der Clearingstelle warm werden müsse, aber es mache nach Auffassung der FDP keinen Sinn, sich im Vorhinein schon zu begrenzen. Wenn man also die Option einer entsprechenden umfassenderen Befassung nicht von vornherein ausschließen wolle, sollte man die Möglichkeit im Ge-

setz jetzt schaffen. Dann bräuchte man das Gesetz im Nachhinein nicht noch einmal anfassen. Vor dem Hintergrund werbe man noch einmal ausdrücklich für den erweiterten Auftrag der Clearingstelle. Sollte der Änderungsantrag der PIRATEN-Fraktion nun einzeln abgestimmt werden, werde man sich zu einzelnen Punkten unterschiedlich verhalten. Es gebe Punkte, die man mittragen könne, andere hätten eher deklaratorischen Charakter, wieder andere sähe man als problematisch an. Das werde im Einzelnen zu dokumentieren sein. Während der Änderungsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sich zum Teil mit den Ansätzen der FDP decke, sodass man diesem durchaus zustimmen könne, werde man allerdings dem Gesetzentwurf insgesamt nicht zustimmen können, weil darin eine zu starke Verbindlichkeit Eingang finde.

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen fand es nach der Beratung und der Anhörung ausgesprochen bedauerlich, dass sich, wie sich die Dinge jetzt abzeichneten, CDU und mutmaßlich auch FDP einem Gesetzentwurf verweigerten, der in enger Kooperation mit den Wirtschaftsverbänden und in enger Beratung und Abstimmung mit den Interessen der mittelständischen Wirtschaft entstanden sei. Von daher sei er auch ein deutlicher Ausweis der Mittelstandsfreundlichkeit der Wirtschaftspolitik des Landes. Man habe in der Anhörung wahrgenommen, dass diese Einschätzung genauso betont worden sei. Insofern finde man es schade, dass vonseiten der CDU schon vorneweg eine Ablehnung des Gesetzentwurfs andeutet werde, bevor überhaupt über Änderungsverträge verhandelt worden sei. Bei der FDP habe das etwas differenzierter geklungen als bei der CDU. In Richtung PIRATEN-Fraktion äußerten die Grünen, dass man sich in der Einzelabstimmung durchaus differenziert verhalten könne. Beim Gütezeichen sollte man sich richtigerweise überlegen, ob es Sinn mache, sich nur auf eines zu kaprizieren. Die anderen Punkte - nachgerade die Debatte um den Nachhaltigkeitsbegriff - finde sie an der Stelle deklaratorisch. Man habe des Öfteren und gerade noch einmal diskutiert, dass die Wirtschaftspolitik des Landes nur zukunftsgerichtet und nur erfolgreich sein könne, wenn sie nachhaltig ausgerichtet sei. Das sei sozusagen selbstredend und Grundlage der Wirtschaftspolitik des Landes insgesamt. Insofern mache es wenig Sinn, das an jeder Stelle zu ergänzen. Zu Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wolle man noch einmal deutlich machen, dass die Formulierungsunklarheit, die in der Anhörung zutage getreten sei, auch rechtliche Konsequenzen hätte und mit dem hier vorliegenden Änderungsantrag beseitig werde. Im Übrigen sei man der Auffassung, dass Stellungnahmen der Clearingstelle genauso ein fester Bestandteil eines Anhörungsverfahrens sein sollten, wie es ansonsten im Zuge von Anhörungsverfahren mit anderen Verbänden auch der Fall sei. Die Voten, die dann aus der Clearingstelle kämen, würden somit eine gewichtige Stimme im gesamten Beratungsprozess sein. Das sei nach Meinung der Grünen zielführend und sei dann auch auf der Linie der anderen Verfahren, die innerhalb des Landes und innerhalb der Gesetzgebung des Landes praktiziert würden. Insofern bitte man um Zustimmung zu dem Gesetz, das den Schulterschluss zwischen Landespolitik und den Interessen der mittleren und kleinen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verdeutliche. Über eine breite Zustimmung würde man sich freuen.

Die SPD-Fraktion erinnerte daran, dass die Anhörung in breiter und überwältigender Mehrheit deutlich gemacht habe, dass die Wirtschaft ein Mittelstandsgesetz in der Art und Weise wolle. Auch wolle man den Versuch unternehmen zu schauen, wie mit der Clearingstelle zu einem bisher ungeahnt - bundesweit nirgends möglich - frühen Zeitpunkt die Sicht des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben des Landes kundgetan werden könne. Das sei einer der Kernpunkte des Gesetzes. Es habe in der Anhörung lediglich zwei Verbände gegeben, den Verband der Familienunternehmen und der Verband der Bauindustrie, die eine andere Auffassung geäußert hätten. Das sei auch sehr wichtig gewesen, weil es sonst für die CDU sehr schwierig geworden wäre, die in ihren eigenen Reihen ja durchaus umstrittene Strategie ihres Abstimmungsverhaltens gegenüber diesem Gesetz in Pressemitteilungen untermauern zu können. Aber daran, dass es ansonsten

eine große und breite Zustimmung gegeben habe, komme man nicht vorbei. An der Stelle wolle man die Enttäuschung nicht verhehlen, dass es nicht gelungen sei, über die eine oder andere Formulierung des CDU- und FDP-Antrages miteinander zu sprechen, um an der ein oder anderen Stelle einer gemeinsamen Formulierung zu finden. Das hätte aus Sicht von CDU und FDP die Gefahr geborgen, keinen guten Vorwand zu haben, um am Ende das Gesetz ablehnen zu können. Insofern wolle man CDU und FDP auch nicht in Verdrückung bringen und den Änderungsantrag entsprechend ablehnen. Bei dem ersten Punkt hätte man sicherlich auch eine gemeinsame Formulierung wählen können. Man wolle aber deutlich machen, warum die SPD-Fraktion dem en bloc nicht zustimmen könne. Das betreffe die Frage, die auch in der Anhörung breit diskutiert worden sei, wie man mit unbefristeten Gesetzen und solchen Fragestellungen umgehe. Zum einen gebe es die Auffassung, die eben von der Opposition vertreten worden sei. Zum anderen teile man die Auffassung all derer, die das ganze hinterher umsetzen müssten, die an der Clearingstelle beteiligt seien. Diese hätten gesagt, man wolle erst mal so anfangen und nicht gleich überfordert werden. In der Abwägung dieser beiden in sich schlüssigen Argumentationen gebe es bei den Koalitionsfraktionen die Neigung, erst einmal auf dieser Basis zu beginnen. Evaluierungsprozesse seien auch neue Gesetzgebungsprozesse. Insofern werde das auch in der Rechtsverordnung deutlich werden, dass jedes auslaufende oder zu evaluierende neue Gesetz auch von der Clearingstelle bearbeitet werden müsse. Aber mit bestehenden Gesetzen sollte man sie nicht überfordern. Man bedanke sich bezüglich der Anträge der PIRATEN dafür, dass Bereitschaft bestehe, über die Punkte einzeln abzustimmen. Man könne sich der Auffassung der Grünen beim Thema RAL nur anschließen, und man werde die Änderung mittragen. Man wolle nicht jeden Punkt im Einzelnen bewerten, aber wie beim CDU-Antrag auf eine Stelle hinweisen, wo man unterschiedlicher Auffassung sei. Das betreffe die Rolle der Clearingstelle bezüglich eines Minderheitsvotums. Aus Sicht von Rot-Grün sei der Wunsch vorhanden, nach Möglichkeit eine Stellungnahme zu bekommen. Nur in Ausnahmetatbeständen solle es Minderheitsvoten geben, damit nicht jeder seine Tribüne bediene, sondern versucht werde, nur eine mittelständische Stimme zu organisieren. An diesem wahrnehmbaren Unterschied wolle man deutlich machen, warum man auch andere Teile der vorliegenden Anträge der Piraten ablehnen müsse.

C Beratungsergebnisse

Der Rechtsausschuss, der Haushalts- und Finanzausschuss und der Ausschuss für Kommunalpolitik haben jeweils beschlossen, kein Votum zum Gesetzentwurf abzugeben. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk hat seine abschließende Beratung am 5. Dezember 2012 durchgeführt.

Zu dem Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN wurde Einzelabstimmung beantragt.

Die Ziffer I a) wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und PIRATEN abgelehnt.

Die Ziffer II a) wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PIRATEN bei Enthaltung der CDU-Fraktion angenommen.

Die Ziffer III a) wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜND-NIS 90/DIEGRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN abgelehnt.

Die Ziffer III b) wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN abgelehnt.

Die Ziffer III c) wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN abgelehnt.

Die Ziffer III d) wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und PIRATEN bei Enthaltung der FDP-Fraktion abgelehnt.

Die Ziffer III e) wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN abgelehnt.

Die Ziffer III f) wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN abgelehnt.

Die Ziffer IV a) wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN bei Enthaltung der CDU-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der von CDU und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN angenommen.

D Schlussabstimmung

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk hat den Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Drucksachennummer 16/126 (Neudruck) einschließlich der zuvor angenommenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

Georg Fortmeier Vorsitzender